



COVID 19-Schutzkonzept der Gemeinde Sumiswald für die Benützung der Gemeindelienschaften ab dem 6. Dezember 2021

Stand: 14.12.2021

Inhalt

Ausgangslage	1
Zielsetzung.....	1
Allgemeine Verhaltensregeln	2
Maskenpflicht.....	2
Zertifikatspflicht	2
Trainings- und Wettkampfbetrieb.....	3
Aussenbereich	3
Innenbereich.....	3
Grossveranstaltungen	3
Verantwortung	3
Informationspflicht der Vereine bzw. Sportanbietenden	3
Kommunikation	3
Inkraftsetzung.....	3

Ausgangslage

Die Gemeinde Sumiswald ist Betreiberin von Sportanlagen. Hiermit legt sie das Schutzkonzept vor, das Bund und Kanton für den Betrieb von Sportanlagen fordern.

Zielsetzung

Die Gemeinde Sumiswald ermutigt die Vereine und Öffentlichkeit, auch während der Pandemie Sport zu treiben. Ihr Ziel ist entsprechend eine sportfreundliche, gleichzeitig aber sichere Umsetzung der Vorgaben des Bundes. Die Gemeinde Sumiswald zählt dabei auch auf die Eigenverantwortung der Nutzerinnen und Nutzer der Sportanlagen.

Allgemeine Verhaltensregeln

Die Vorgaben des Bundes sind einzuhalten und die Empfehlungen zu berücksichtigen. Dazu zählen die folgenden allgemeinen Verhaltensregeln:

- Nur gesund und symptomfrei ins Training: Athletinnen und Athleten sowie Trainerinnen und Trainer mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, rufen ihren Hausarzt oder ihre Hausärztin an und befolgen deren Anweisungen.
- Distanz halten: Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, bei Trainingsbesprechungen, beim Duschen, nach dem Training, bei der Rückreise empfiehlt sich der Abstand zwischen Personen einzuhalten.
- Einhaltung der Hygieneregeln: Vor und nach dem Training die Hände gründlich mit Seife waschen.
- Diese Verhaltensregeln gelten für geimpfte, genesene und getestete Personen als Empfehlung.

Maskenpflicht

- **Beim Betreten** eines Sportgebäudes gilt in öffentlich zugänglichen Bereichen inklusive Garderoben ab 12-jährig eine permanente Maskenpflicht.
- Während Sportaktivitäten in **Innenräumen** kann auf das Tragen einer Gesichtsmaske verzichtet werden. In diesem Fall müssen die Kontaktdaten erhoben und 14 Tage aufbewahrt werden.
- Bei Sportaktivitäten in **Aussenräumen** gilt weiterhin keine Maskentragpflicht.
- Für **Begleitpersonen** und Zuschauer*innen eines Trainings, eines Meisterschaftsspiels oder einer Veranstaltung in Innen- und Aussenräumen gilt während der gesamten Zeit eine Maskenpflicht, auch wenn es sich um eine Veranstaltung mit 3GZertifikatspflicht handelt. Ausschliesslich während der Konsumation von Speisen oder Getränken in einem speziell dafür vorgesehenen, abgetrennten Ort kann auf das Tragen einer Maske verzichtet werden.
- Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen, insbesondere medizinischen Gründen, keine Maske tragen können, sind von der Maskentragpflicht

Zertifikatspflicht

Der Bundesrat hat entschieden, die Zertifikatspflicht für Personen ab 16 Jahren ab dem 6. Dezember 2021 auszuweiten. So ist der Zugang zu Freizeiteinrichtungen in Indoorsportanlagen wie Turnhallen ab dem 16. Lebensjahr nur noch mit Zertifikat (3G) möglich. Auf Outdoorsportanlagen gilt die Zertifikatspflicht bei Veranstaltungen neu bereits ab 300 Personen. Das Zertifikat dokumentiert eine Covid-19- Impfung, eine durchgemachte Erkrankung oder ein negatives Testergebnis.

Bei Aktivitäten mit Zertifikatspflicht erfolgt eine Prüfung vor Ort gegen Vorweisen des elektronischen oder ausgedruckten Zertifikats sowie einem amtlichen Ausweis. Der veranstaltende Verein bzw. die veranstaltende Organisation sind für die Kontrolle des Zertifikats zuständig.

Trainings- und Wettkampfbetrieb

Aussenbereich

- Sportaktivitäten im Aussenbereich sind bis 300 Personen ohne Einschränkungen möglich.
- Bei Trainings, Meisterschaftsspielen oder Veranstaltungen mit mehr als 300 Teilnehmenden gilt für alle Personen ab dem 16. Lebensjahr eine Zertifikatspflicht (3G).

Innenbereich

- Während der Sportaktivität muss in allen Fällen kein Mindestabstand eingehalten werden und es gibt keine Beschränkungen der Gruppengrösse.
- Wird bei der Sportausübung in Innenräumen von einer oder mehreren Personen ab 12-jährig keine Maske getragen, ist das **Führen einer Präsenzliste** (Contact Tracing) Pflicht. Die Daten müssen, während 14 Tagen aufbewahrt werden.
- Sportaktivitäten von Kindern und Jugendlichen, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, unterliegen keiner Zertifikatspflicht.
- Personen ab dem 16. Lebensjahr unterliegen der **Zertifikatspflicht** (3G), egal ob Training, Meisterschaftsspiel oder Veranstaltung, sowohl für Teilnehmende aber auch für Begleitpersonen und Zuschauer*innen.

Grossveranstaltungen

Bei Grossveranstaltungen ab 1'000 Personen ist eine Bewilligung des Kantons erforderlich.

Verantwortung

Bei Trainings und Veranstaltungen ab 6 Personen aller Altersgruppen muss in jedem Fall ein Schutzkonzept erstellt werden. Die Verantwortung bezüglich Umsetzung und Einhaltung der Vorgaben obliegt den Vereinen / Trainingsgruppen. Alle Beteiligten haben sich zu jeder Zeit an die Vorschriften des Bundes sowie an das vorliegende Schutzkonzept zu halten. Die Nutzung der Sportanlagen erfolgt auf eigene Gefahr bzw. eigenes Risiko.

Informationspflicht der Vereine bzw. Sportanbietenden

Es ist Aufgabe der Vereine bzw. der Sportanbietenden sicherzustellen, dass alle Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler und Eltern (für Nachwuchstrainings) das Schutzkonzept einhalten. Die Trainerinnen und Trainer sowie Sportlerinnen und Sportler sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selber verantwortlich.

Kommunikation

Das Schulsekretariat Sumiswald informiert die Sportvereine per Mail über die Schutzkonzepte. Die Öffentlichkeit wird über die Webseite der Gemeinde sowie ergänzend via soziale Medien informiert.

Inkraftsetzung

Das COVID 19-Schutzkonzept der Einwohnergemeinde Sumiswald vom 10. September 2021 für Sportanlagen wurde von der Geschäftsleitung per 6. Dezember 2021 aktualisiert. Basis dafür bilden die «Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie» des Kantons Bern und die «Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie» des Bundes. Vorgängige Bestimmungen werden hiermit ersetzt.

Einwohnergemeinde Sumiswald